

0

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

ZPO §§ 519 Abs. 2 Satz 2, 329 Abs. 2 Satz 2

Die Verfügung des Vorsitzenden über die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bedarf, soweit es sich um die Bestimmung eines neuen Endtermins handelt, zu ihrer Wirksamkeit der Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers.

BGH, Beschl. v. 5. Juli 1989 - IVa ZB 11/89 - OLG Karlsruhe
LG Mannheim

3.

BESCHLUSS

der Frau Ilse B., W. Straße 25, L.

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: A [REDACTED] 53, M [REDACTED] -

die Firma Wilfried E [REDACTED], Immobilien, [REDACTED],
M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED] und Kollegen,
II. Instanz: H [REDACTED] str. 6a, H [REDACTED] -

- 2 -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Rottmüller, Dr. Lang, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel
und Dr. Ritter

am 5. Juli 1989

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Klägerin wird
der Beschluß des 15. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Karlsruhe vom 16. Mai 1989 aufgehoben.
Zur anderweiten Behandlung und Entscheidung
- auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens -
wird die Sache an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Gründe:

I. Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von
Maklerprovision an die Klägerin verurteilt. Dagegen hat die
Beklagte rechtzeitig am 30. Januar 1989 Berufung eingelegt.
Noch an diesem Tage hat der Vorsitzende des V. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts die Frist für die Begründung der Be-
rufung bis zum 28. März 1989 verlängert. Da die Berufungsbe-
gründung jedoch erst am 14. April 1989 eingegangen ist, hat
das Berufungsgericht die Berufung durch den am 23. Mai 1989
zugestellten Beschluß vom 16. Mai 1989 als unzulässig ver-
worfen. Dagegen hat die Beklagte am 5. Juni 1989 sofortige
Beschwerde eingelegt.

WIV



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Das Rechtsmittel führt zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Die Berufung ist entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts zulässig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes enthält die Verlängerung einer Rechtsmittelbegründungsfrist zwei Anordnungen, nämlich einmal die Entbindung von dem ursprünglichen Schlußtermin und zum anderen die Festsetzung eines neuen Endtermins (BGHZ 4, 389, 399; 14, 148, 150). Die Wirksamkeit dieser beiden Anordnungen ist gesondert zu prüfen (Senatsbeschluß vom 25.2.1987 - IVa ZB 20/86 - LM ZPO § 519 Nr. 89). Diese Prüfung ergibt hier, daß zwar die Entbindung von der ursprünglichen Berufungsbegründungsfrist durch die Absendung der Verlängerungsverfügung an die Anwälte am 3. Februar 1989 wirksam geworden ist. Das gilt aber nicht auch für die Festsetzung des neuen Endtermins für die Berufungsbegründung auf den 28. März 1989. Diese Bestimmung eines neuen Endtermins für die Berufungsbegründung bedurfte zu ihrer Wirksamkeit der Zustellung an die Prozeßbevollmächtigten der Berufungsklägerin gemäß § 329 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Eine derartige Zustellung ist den Akten nicht zu entnehmen; sie war nach der Verfügung der Geschäftsstelle auch nicht beabsichtigt. Die Prozeßbevollmächtigten haben die Verlängerungsverfügung nach ihrer Darstellung nicht einmal erhalten.

Danach muß die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden, ohne daß es auf weiteres ankommt.

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Ritter